

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus 563 - 6901 563 - 4725 petra.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.08.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0382/12/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2012	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
12.09.2012	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
Antrag der Bürgergemeinschaft Kemna e.V. auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 527 im Bereich Kemna		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag der Bürgergemeinschaft Kemna e.V.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr und der Hauptausschuss nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Am 03.05.2012 ereignete sich auf der Beyenburger Straße (L 527) im Bereich der Ortslage Kemna ein Verkehrsunfall, bei dem bedauerlicherweise ein Schüler getötet und eine Schülerin schwer verletzt wurde. Aufgrund dieses Ereignisses beantragte die Bürgergemeinschaft Kemna e.V., die Geschwindigkeit auf der L 527 im Bereich der Ortslage Kemna von 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr am 13.06.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, die Fakten in Zusammenarbeit mit der für die Klärung des genauen Unfallhergangs zuständigen Polizeibehörde sowie dem Eigentümer der Straße – dem Landesbetrieb Straßen NRW- zu ermitteln und den politischen Gremien anschließend entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Beyenburger Straße (L 527) ist im Grundnetz der Verkehrsstraßen als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Es handelt sich um eine nach den Erfordernissen

ausgebaute Landstraße, die in beiden Fahrtrichtungen eine gute und ausreichende Sicht bietet. Ein gemeinsamer Fuß- und Radweg ist durch einen Grünstreifen sicher von der Fahrbahn getrennt. Die Beyenburger Straße hat vorwiegend die Aufgabe, überörtliche Verkehre aufzunehmen und steht damit in der Straßenbaulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Darüber hinaus dient sie der Erschließung des Ortsteils Beyenburg. Im Bereich der Ortslage Kemna befindet sich die Strecke außerhalb geschlossener Ortschaften. Obgleich nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) hier eine Geschwindigkeit von 100 km/h zulässig ist, wurde die Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bereits auf 70 km/h reduziert. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit in östliche Richtung vor der Bushaltestelle Kemnabrücke sowie in westliche Richtung bis Höhe Bushaltestelle Kemnabrücke auf 50 km/h herabgesetzt.

Bereits im Jahre 2001 musste der Antrag der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg, die Geschwindigkeit auf der L 527 im Bereich der Ortslage Kemna auf 50 km/h festzusetzen, von der Verwaltung abgelehnt werden. Diese Entscheidung ist in der Straßenverkehrsordnung begründet, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 41 Abs. 2 Nr. 7 zu Verkehrszeichen 274 (Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) u.a. regelt, aus welchen Gründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung außerhalb geschlossener Ortschaften zulässig ist. Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen demnach nur dort angeordnet werden, wo eine **Gefahrenquelle** aufgrund von **Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen** nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus kommt in den Erläuterungen zu § 45 StVO zum Ausdruck, welche sachlichen Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen gegeben sein müssen. Diese liegen z.B. vor, wenn für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Maßnahmen erforderlich sind. Der Grad der Verkehrsgefährdung für Anwohner und Anlieger muss demnach erheblich sein, bevor eine Beschränkung des fließenden Verkehrs zulässig ist.

Der sich nunmehr in diesem Bereich ereignete tragische Verkehrsunfall mit Todesfolge ist ausgesprochen bedauerlich. Nach detaillierter Prüfung des Unfallhergangs durch die Polizei ist keine Ursache in einem bestimmten Geschwindigkeitsverhalten festgestellt worden. Auch Straßenführung, Straßenzustand, Sichtverhältnisse oder andere besondere örtliche Gegebenheiten haben nicht zu dem Unfall geführt.

Eine Unfallauswertung der Polizei für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 20.05.2012 weist insgesamt 18 Verkehrsunfälle für den Bereich Mahnmal Kemna bis zur östlichen Stadtgrenze auf. Bei keinem dieser Unfälle war die Geschwindigkeit unfallursächlich. Auch bei dem Unfall vom 03.05.12 konnte keine überhöhte Geschwindigkeit festgestellt werden, hier gilt das unvermittelte Betreten der Fahrbahn ohne Beachtung des fließenden Verkehrs als Unfallursache. Demnach war die Örtlichkeit mit der dort geltenden Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zu keiner Zeit maßgeblich für die sich dort bislang ereigneten Unfälle.

Eine von der Straßenverkehrsbehörde durchgeführte Geschwindigkeitsmessung in der Zeit vom 31.05.12 bis 06.06.2012 ergab für beide Fahrtrichtungen eine V85 (diese beschreibt das tatsächliche Fahrverhalten und die Geschwindigkeit, die von 85% der unbehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschritten wird) von unter 70 km/h.

Der Bürgerverein machte in der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 13.06.2012

auf den schmalen Gehweg vor Haus Kemna und den starken Lkw-Verkehr aufmerksam. Eine Verbreiterung des Fußweges wird vom Eigentümer der Straße –dem Landesbetrieb Straßenbau NRW- seit Jahren nicht befürwortet. Aufgrund des Straßenquerschnitts könnte der Gehweg um maximal 0,50 m verbreitert werden. Hierfür müsste der Fahrbahnbereich auf eine Länge von 60 m umgebaut und die Entwässerung angepasst werden. Bei einer Einengung des Gehweges von ca. 12 m vor dem Haus Kemna wird der Aufwand angesichts der derzeitigen Haushaltslage des Landes NRW für nicht angemessen angesehen, zumal es außerhalb geschlossener Ortschaften keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben zur Anlegung von Fuß- oder Radwegen gibt. Darüber hinaus hat die Straßenverkehrsbehörde bereits im Jahre 2002 untersucht, ob der Sog durch vorbeifahrende Lkw als beängstigend oder gar gefährlich einzustufen ist. Dies konnte selbst bei regnerischem und windigem Wetter nicht festgestellt werden. Aufgrund des zu geringen Straßenquerschnitts scheidet auch die Anlegung einer Querungshilfe in Höhe des Hauses Kemna aus.

Auch die von der Bürgergemeinschaft vorgetragene schlechte Sicht beim Ausfahren aus den Privatgrundstücken und der Gaststätte Haus Kemna kann nicht Grundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung sein. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit führt nicht zur Verbesserung der Sichtverhältnisse. Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung hat sich ein Kraftfahrzeugführer, der ein Grundstück verlässt und in eine Straße einfährt so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Die StVO sowie das Straßen-und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) räumen somit privaten Grundstückszufahrten einen geringeren Stellenwert gegenüber dem fließenden Verkehr ein. Vorteilhaft wirkt sich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf den Anhalteweg des fließenden Verkehrs aus, der bei 70 km/h 47 m und bei 50 km/h 28 m beträgt. Die Strecke von der Grundstückszufahrt bis zum Scheitelpunkt der Kurve, an der ein ausfahrendes Fahrzeug erkannt wird, beträgt jedoch 60 m, so dass dem Fahrzeugführer noch eine ausreichende Strecke verbleibt, um sein Fahrzeug anzuhalten. Unfälle in Zusammenhang mit den Grundstückszufahrten sind nicht bekannt.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen „Vorsicht Fußgänger“, die auf querende Personen im Bereich der Bushaltestelle Kemna zum gegenüberliegenden Theodor-Schröder-Weg hinweisen, kann beim Landesbetrieb Straßen NRW seitens der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde ist ihrer in der StVO verankerten Verpflichtung nachgekommen und hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeibehörde und dem Straßenbaulastträger geprüft, inwieweit örtliche Situationen und sachliche Gründe zu einer Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h führen können. Die polizeiliche Unfallauswertung ohne Auffälligkeiten im Hinblick auf die Häufigkeit der Unfälle als auch die Unfallursachen, sowie die Untersuchungen der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf das Geschwindigkeitsverhalten wiesen keine erheblichen und dauerhaften Verkehrsgefährdungen auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Beyenburger Straße zulassen. Unter ausführlicher Würdigung der für die Entscheidung zugrundezulegenden gesetzlichen Vorgaben, sehen die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei als auch der für die Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständige Eigentümer der Straße –der Landesbetrieb Straßen NRW - keine weitere Möglichkeit für die Umsetzung über das derzeit vorhandene Maß hinausgehender straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Demographie-Check
Entfällt

Kosten und Finanzierung
Entfällt.

Zeitplan
Entfällt.